



Referat 31 - Handreichung Nr. 12:

Prüfungsrechtlicher Umgang mit akuter Krankheit

Stand: Juli 2015

Die Handreichungen des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit der Koordinatorin für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit, Dr. Maike Gattermann-Kasper erstellt worden. Sie richtet sich an Prüfungsausschussvorsitzende/-mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studienmanagement und soll als Leitfaden zum prüfungsrechtlichen Umgang mit akuter Krankheit von Studierenden dienen.

Diese Handreichung gliedert sich in fünf Teile:

1.	Begriffe	2
2.	Anwendungsbereich	2
3.	Verfassungsrechtliche Grundlagen	3
4.	Auswirkungen akuter Krankheit	4
	4.1 Rücktritt von Prüfungen	4
	4.2 Versäumnis von Lehrveranstaltungsterminen	7
	4.3 Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten	8
	4.4 Verlängerung von Modulfristen	8
5.	Übersichten	9
	5.1 Sozial- und gleichstellungs- sowie prüfungsrechtliche Krankheitsbegriffe	10
	5.2 Auswirkungen eines Gesundheitsproblems bei Prüfungsleistungen	11

1. Begriffe

Es soll zunächst erläutert werden, was unter den Begriffen „Krankheit“ und „Prüfungsunfähigkeit“ zu verstehen ist.

1.1 Krankenversicherungsrechtlicher Krankheitsbegriff

Krankheit ist definiert als ein regelwidriger gesundheitlicher Zustand, der Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.¹

Eine Krankheit kann dabei in akuter oder in chronischer Form auftreten, wobei die akute Krankheit häufig Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat und ggf. auch behandlungsbedürftig ist.

Als chronische Krankheiten gelten länger andauernde, schwer heilbare Krankheiten. Diese bedürfen in der Regel einer dauerhaften (ärztlichen) Behandlung und führen nur manchmal zur Arbeitsunfähigkeit.

1.2 Prüfungsunfähigkeit

Im Prüfungsrecht findet die Arbeitsunfähigkeit infolge einer akuten Erkrankung ihre Entsprechung in der sog. Prüfungsunfähigkeit.

Prüfungsunfähigkeit liegt dann vor, wenn wegen einer akuten Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der Aussagewert einer Prüfungsleistung für die Feststellung der „wahren“ Kenntnisse und Fähigkeiten einer zu prüfenden Person erheblich eingeschränkt ist und die derzeitige Prüfung damit den Zweck verliert, Aufschluss über ihre Befähigung für einen bestimmten Beruf oder für eine bestimmte Ausbildung zu geben.²

Die Übersicht „Sozial- und prüfungsrechtliche Krankheitsbegriffe“ im letzten Kapitel dieser Handreichung stellt die Begrifflichkeiten ausführlich dar.

¹ Vgl. zum Krankheitsbegriff Welti, F. (2005) S. 35 ff.

² Vgl. Niehues, N./Fischer, E./Jeremias, C. (2014) S. 103, Randnummer 257. Dieses Lehrbuch bildet die Grundlage für wesentliche Teile der Darstellungen in dieser Handreichung.

2. Anwendungsbereich

Eine akute Erkrankung kann in Prüfungsverfahren aus unterschiedlichen Gründen zum Tragen kommen.

2.1 Gründe für die Inanspruchnahme von Rechten bei akuter Krankheit

Studierende können zunächst selbst akut erkranken und aus diesem Grund prüfungsunfähig sein. Weiterhin führt gegebenenfalls auch die akute Erkrankung des eigenen Kindes unter zwölf Jahren zu einer Nicht-Teilnahme bzw. dem Abbruch einer Prüfung, da die Betreuung des Kindes durch den betreffenden Elternteil zwingend erforderlich ist. Auch die akute Krankheit einer Assistenzperson, ohne die eine Teilnahme an einer Prüfung nicht möglich ist, kann zur Inanspruchnahme der von den Prüfungsordnungen vorgesehenen Rechten bei akuter Krankheit führen.

2.2 Prüfungsrechtliche Folgen einer Beurlaubung wegen akuter Krankheit

Wenn Studierende aufgrund einer Erkrankung nach § 6 Absatz 3 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung (ImmaO) beurlaubt sind und trotzdem an einer Prüfung nach § 6 Absatz 5 Nr. 1-5 ImmaO teilnehmen (z. B. Wiederholung einer nicht bestandenenen Prüfung des vorangegangenen Semesters, Absolvieren der Abschlussprüfung), dann wird ihnen das Ergebnis dieser Prüfung zugerechnet.

Beurlaubte Studierenden haben allerdings weiterhin die Möglichkeit von der Prüfung zurückzutreten. Bei der Krankheit, die in diesem Fall zum Rücktritt berechtigt, muss es sich um eine akute Phase der länger andauernden bzw. chronischen Krankheit handeln, die zu der Beurlaubung geführt hat, oder aber um eine andere akute Krankheit (z. B. einen grippalen Infekt).

Möchten Studierende an einer Prüfung nicht teilnehmen, zu der sie zum Zeitpunkt der Beurlaubung bereits angemeldet sind, müssen sie sich in der Regel von dieser Prüfung abmelden. Sofern die Abmeldefrist bereits verstrichen ist, bleibt nur noch die Möglichkeit, von der Prüfung zurückzutreten.

Grundsätzliche Informationen zum Thema „Beurlaubung“ stellt das Referat 33 - Service für Studierende unter www.uni-hamburg.de/beurlaubung zur Verfügung. Weisen Sie Studierende bitte auch auf das Informationsmerkblatt „[Ausstieg und Wiedereinstieg bei Krankheitsphasen](#)“ hin.

2.3 Abgrenzung zum Nachteilsausgleich nach § 11 der Prüfungsordnung

Die Rechte bei akuten Krankheiten unterscheiden sich grundlegend von denen bei chronischen Krankheiten (und Behinderungen).

Anders als bei akuter Krankheit liegt bei chronischen Krankheiten in der Regel Prüfungsfähigkeit vor – allerdings lassen sich chancengleiche Prüfungsbedingungen häufig nur durch so genannte Nachteilsausgleiche herstellen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Zulassen von Assistenzpersonen, Zuweisung eines eigenen Bearbeitungsraums).

Die Rechte bei akuten und bei chronischen Krankheiten dürfen zum Teil auch kumulativ in Anspruch genommen werden (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Abschlussarbeit wegen manueller Beeinträchtigung und eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund eines grippalen Infekts, der während der Bearbeitungszeit aufgetreten ist).

Ein Rücktritt von punktuellen Prüfungsleistungen (z. B. Klausur) wegen einer chronischen Krankheit ist hingegen nicht zulässig.

Insbesondere bei chronischen Krankheiten mit akuten Phasen (z. B. bei schubförmigem Verlauf) oder bei (noch) nicht gesicherter Diagnose kann die Abgrenzung schwierig werden und erfordert daher eine differenzierte Betrachtung des Einzelfalls. Die Übersicht „Auswirkungen eines Gesundheitsproblems bei Prüfungsleistungen“ im Anhang dieser Handreichung visualisiert die hier skizzierte Abgrenzung.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen

3.1 Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz - GG)

Das gesamte Prüfungsrecht wird durch den Grundsatz der Chancengleichheit geprägt, welcher sich aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Absatz 1 GG ableitet. Danach müssen im Rahmen eines Prüfungsverfahrens soweit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen für alle Prüflinge gelten.

Wenn ein Prüfling gesundheitlich beeinträchtigt und seine Leistungsfähigkeit dadurch gemindert ist, verringert dies seine Chancen auf einen Prüfungserfolg, der seinen wahren Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht und er ist dadurch gegenüber anderen Prüflingen benachteiligt, die die Prüfung ohne Beeinträchtigung absolvieren.

Die in den Prüfungsordnungen verankerten Möglichkeiten, insbesondere des Rücktritts oder der Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten dienen dazu, die Chancengleichheit der zum Zeitpunkt der Prüfung akut erkrankten Studierenden wiederherzustellen. Sie bezwecken hingegen nicht, dass Vorteile gegenüber anderen Prüflingen durch Überkompensation entstehen.

Nur wenn sich wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung die wahren Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings nicht oder nur erheblich eingeschränkt ermitteln lassen, verliert die Prüfung den Zweck, Aufschluss über seine Befähigung zu geben und es ist z. B. gerechtfertigt und zur Wahrung der Chancengleichheit geboten, dass die Prüfung abgebrochen und der Prüfling noch einmal geprüft wird.

3.2 Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Absatz 1 GG)

Auch das Grundrecht der Berufsfreiheit ist bei der Entscheidung über prüfungsrechtliche Fragen, wie z. B. das Feststellen der Prüfungsunfähigkeit oder ob ein Attest unverzüglich vorgelegt wurde, in die Betrachtung miteinzubeziehen.

Die Berufsfreiheit ist insbesondere betroffen, wenn Entscheidungen ein endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge haben. Die Freiheit der Berufswahl wird durch solche Entscheidungen eingeschränkt, weil der gewählte Studiengang nicht abgeschlossen und der angestrebte Beruf ggf. nicht ergriffen werden kann.

4. Auswirkungen akuter Krankheit

Die Prüfungsordnungen berücksichtigen akute Erkrankungen in den folgenden Zusammenhängen:

4.1 Rücktritt von Prüfungen

Studierende können im Falle einer akuten Erkrankung von der Prüfung zurücktreten.

4.1.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für den Rücktritt von der Prüfung findet sich in der Regel in § 16 der Bachelor und Masterprüfungsordnungen (im Folgenden PO). Der Rücktritt ist von allen Prüfungen möglich, die die Prüfungsordnung vorsieht, d. h. also auch von mündlichen Prüfungen und Abschlussarbeiten.

4.1.2 Zeitpunkt des Rücktritts

Vor der Prüfung

Die früheste Form des Rücktritts ist der Rücktritt vor der Prüfung (Versäumnis), d. h. ein Prüfling erscheint nicht zu einem Prüfungstermin, zu dem er bereits angemeldet ist.

Während der Prüfung

Der Rücktritt ist auch noch während einer Prüfung möglich, z. B. durch Abbruch einer Klausur oder mündlichen Prüfung.

Nach der Prüfung

Nach der Prüfung ist ein Rücktritt in der Regel nicht mehr möglich; es sei denn, es lag eine unerkannte Prüfungsunfähigkeit vor. Eine entsprechende „Unkenntnis“ ist nicht schon dann anzunehmen, wenn der Prüfling nicht in der Lage ist, seinen Zustand medizinisch als eine bestimmte Krankheit zu diagnostizieren oder rechtlich als Prüfungsunfähigkeit zu würdigen. Ein Prüfling hat vielmehr bereits dann Kenntnis von seiner Prüfungsunfähigkeit, wenn ihm seine gesundheitlichen Beschwerden bewusst sind und er die Auswirkungen auf seine Leistungsfähigkeit im Sinne der sog. „Parallelwertung in der Laiensphäre“ erfasst.

4.1.3 Erklärung des Rücktritts und Geltendmachung des Rücktrittsgrundes „akute Krankheit“

Ein Prüfling, der zurücktreten möchte, muss in einem ersten Schritt eindeutig und unmissverständlich erklären, dass er von der Prüfung zurücktritt. Bei einer Klausur bspw. durch Meldung bei der Prüfungsaufsicht, welche die Rücktrittserklärung vermerkt; bei einer Hausarbeit durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss.

Tritt eine akute Erkrankung während einer Prüfung offensichtlich zu Tage, z. B. in Form von schweren Kreislaufstörungen, kann es die prüfungsrechtliche Fürsorgepflicht gebieten, dass die oder der Aufsichtführende auch „von Amts wegen“ angemessen reagiert und notfalls die Prüfung abbricht, auch wenn der Prüfling seinen Rücktritt nicht ausdrücklich erklärt.

Nach der Erklärung des Rücktritts muss der Rücktrittsgrund, also die akute Krankheit, nachgewiesen werden. Dies erfolgt nach den Regelungen der Prüfungsordnungen durch Vorlage eines ärztlichen Attests (einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) oder eines qualifiziertes ärztlichen Attests, welches eine Beschreibung der akuten Krankheit und deren Auswirkungen auf das Prüfungsverfahren beschreibt. Der Prüfling entbindet den Arzt dabei konkludent von des-

sen Schweigepflicht, indem er ein Attest ausstellen lässt, das zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit dienen soll. Wenn eine Prüfungsordnung lediglich ein einfaches Attest fordert, darf nicht die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangt werden, denn die Beweislast des Prüflings kann nicht weiter gehen als es die Prüfungsordnung vorsieht.

Eine Krankenhausaufenthaltsbescheinigung (§ 39 SGB V) steht dem einfachen ärztlichen Attest gleich.

Ein amtsärztliches Attest stellen die Gesundheitsämter in Hamburg nur dann aus, wenn ein Gesetz eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage enthält. Das ist z. B. im Hamburgischen Juristenausbildungsgesetz (HmbJAG) für die juristischen Staatsprüfungen der Fall; das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) sieht eine solche Ermächtigung für die Bachelor- und Masterstudiengänge jedoch nicht vor. Es darf demnach in diesen Studiengängen kein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Die Vorlage eines Attests ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Zu dessen Wirksamkeit bedarf es als z. B. nicht des zusätzlichen Ausfüllens eines von der Fakultät angebotenen Formulars. Gleichwohl können entsprechende Formulare als „Serviceleistung“ seitens der Fakultäten zur Verfügung gestellt werden.

Sowohl die Erklärung des Rücktritts wie auch der Nachweis des Rücktrittsgrundes, also der Krankheit, muss unverzüglich erfolgen. Unverzüglich in diesem Sinne bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, d. h. der Prüfling muss die Erklärung zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgeben, zu dem sie von ihm in zumutbarer Weise erwartet werden kann.

Die Frage, ob ein schuldhaftes Zögern vorlag oder nicht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. So ist eine verzögerte Mitteilung bei z. B. einem Krankenhausaufenthalt unproblematisch, da die Verzögerung in diesem Fall keine Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu Lasten Dritter bedeutet.

Die Entscheidung, ob ein Attest unverzüglich vorgelegt wurde, richtet sich grundsätzlich nach der Verwaltungspraxis der Prüfungsausschüsse. Wichtig ist, dass mit vergleichbaren Fällen in vergleichbarer Weise verfahren wird.

Das Merkmal der Unverzüglichkeit wird in den PO zum Teil in einer Frist nach Tagen definiert. Dies ist jedoch problematisch, da somit der für den Prüfling „zumutbare Zeitpunkt“ bereits vorab für alle denkbaren Fälle festgelegt wird und die gebotene Einzelfallprüfung nicht mehr möglich ist.

Empfehlung: Den Entscheidungsträgern wird daher empfohlen, die konkrete Frist in den Prüfungsordnungen nicht ausdrücklich festzuschreiben, um den Prüfungsausschüssen einen Handlungsspielraum zu ermöglichen.

Wenn Studierende in dem Zeitraum, für den eine akute Erkrankung attestiert ist, an einer Prüfung teilnehmen, erklären sie sich für diese Prüfung sowie die weiteren Prüfungen in dem betreffenden Zeitraum für prüfungsfähig. Um sich erneut auf Krankheit berufen zu können, müssten sie dann erneut zurücktreten und ein neues Attest vorlegen.

4.1.4 Entscheidung durch den Prüfungsausschuss

Die Entscheidung, ob sich aus dem vorgelegten Attest eine gesundheitliche Beeinträchtigung ergibt, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, trifft der Prüfungsausschuss in eigener Verantwortung. Es geht dabei um die Beantwortung der Rechtsfrage, ob ein Abbruch der Prüfung gerechtfertigt ist.

Bescheinigt der Arzt eine akute Erkrankung, die offenkundig zu einer Leistungsminderung am Prüfungstage führt, muss der Prüfungsausschuss von einer Prüfungsunfähigkeit ausgehen; eine andere Entscheidung wäre nur dann möglich, wenn die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit unklar sind.

In diesem Zusammenhang ist es problematisch, wenn nach der Prüfungsordnung lediglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („einfaches Attest“) zum Nachweis der Krankheit verlangt wird, ohne die Möglichkeit vorzusehen, in Zweifelsfällen auch ein qualifiziertes ärztliches Attest fordern zu können. Der Prüfungsausschuss hat dann nicht die Möglichkeit zu entscheiden, ob eine akute Erkrankung vorliegt, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, da das Krankheitsbild nicht beschrieben wird. Er muss daher zugunsten des Prüflings in diesen Fällen immer die Prüfungsunfähigkeit annehmen, wenn eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

Empfehlung: Den Entscheidungsträgern wird daher empfohlen, in den Prüfungsordnungen zu regeln, dass generell oder zumindest in Zweifelsfällen ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen ist.

4.1.5 Rechtsfolgen

Im Falle eines wirksamen Rücktritts gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Ist der Rücktritt hingegen unwirksam, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

4.2 Versäumnis von Lehrveranstaltungsterminen

Eine akute Erkrankung kann auch zu einem Versäumen von Lehrveranstaltungen führen.

4.2.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für den Umgang mit dem Versäumnis von Lehrveranstaltungsterminen findet sich in der Regel in § 9 Absatz 2 der PO.

4.2.2 Voraussetzungen

Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eines Studiengangs eine Anwesenheitspflicht für Lehrveranstaltungen vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Dies gilt jedoch nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen. Ein sachgerechter Umgang mit der Anwesenheitspflicht setzt immer auch voraus, dass diese zuverlässig erfasst werden kann und erfasst wird.

Regelmäßig an einer Lehrveranstaltung teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat.

Werden mehr als 15 % versäumt, ist eine Begründung für das Versäumnis erforderlich, wenn die bzw. der Studierende sich die Möglichkeit erhalten will, dennoch zur Prüfung zugelassen zu werden). Bei Krankheit erfolgt die Begründung durch Vorlage eines (qualifizierten) ärztlichen

Attests (siehe 4.1.3). Der Prüfungsausschuss prüft jeweils für den konkreten Einzelfall, ob die Begründung anerkannt wird.

4.2.3 Rechtsfolge

Sofern die Anwesenheitspflicht erfüllt wurde, erfolgt die Zulassung zur Prüfung.

Eine Zulassung zur Prüfung wird nicht erteilt, wenn die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt und keine bzw. eine nicht ausreichende Begründung vorgebracht wurde.

Die entsprechende Lehrveranstaltung des Moduls müsste im Fall der Nicht-Zulassung nochmals besucht werden, bevor eine Zulassung zur Prüfung erfolgen kann. Die bzw. der Studierende verliert aber keinen Prüfungsversuch, da die Anwesenheitspflicht eine Zulassungsvoraussetzung ist, die Prüfung selbst aber noch gar nicht angetreten wurde.

Es kann weiterhin eine Zulassung zur Prüfung mit Auflagen erfolgen, wenn mehr als 15 % der Termine versäumt wurden. Die Auflage wird von der zuständigen Lehrperson festgelegt und muss geeignet sein, das selbstständige Nachholen der versäumten Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltung sicherzustellen. Der Umfang dieser „Ersatzleistungen“ sollte sich an den in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Leistungspunkten orientieren.

4.3 Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten

Es besteht weiterhin die Möglichkeit der Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten.

4.3.1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in der Regel in § 14 PO.

4.3.2 Voraussetzungen

Es muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit ein begründeter Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden; der Grund für die Verlängerung darf nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sein und muss unverzüglich angezeigt werden.

Der Beleg des Grundes „Krankheit“ erfolgt durch die Vorlage eines (qualifizierten) ärztlichen Attests (siehe 4.1.3).

4.3.3 Rechtsfolge

Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, erfolgt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um den nach der einschlägigen PO möglichen Zeitraum. Teilweise umfasst dieser Zeitraum lediglich eine Woche mit der Möglichkeit in Fällen außergewöhnlicher Härte im Einzelfall auch eine umfangreichere Verlängerung vorzusehen (z.B. in den PO der Fakultät für Geisteswissenschaften). Andere PO (z.B. der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) ermöglichen eine Verlängerung, die grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten darf.

4.4 Verlängerung von Modulfristen

In den Studiengängen, für die noch die Fristenregelung gilt, kommt auch eine Verlängerung der Modulfristen in Betracht.

4.4.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage hierfür bildet i.d.R. § 10 Absatz 3 der PO.

4.4.2 Voraussetzungen

Es muss vor Ablauf der Modulfrist ein schriftlicher und begründeter Antrag vorgelegt werden; der Verlängerungsgrund „Krankheit“ ist dabei durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests nachzuweisen.

4.4.3 Rechtsfolge

Es erfolgt eine Verlängerung der Modulfrist durch den Prüfungsausschuss. Je nach Ausgestaltung der betreffenden Regelungen in den anwendbaren Prüfungsordnungen, handelt es sich bei der Entscheidung über die Fristverlängerung um eine Ermessensentscheidung. Das Ermessen bezieht sich dabei entweder auf die Entscheidung insgesamt oder aber lediglich auf die Dauer der Fristverlängerung.

5. Übersichten

5.1 Sozial- und gleichstellungs- sowie prüfungsrechtliche Krankheitsbegriffe

Sozial- und gleichstellungsrechtliche Begriffe	Prüfungsrechtlich relevante Begriffe
<p style="text-align: center;">Krankenversicherungsrechtlicher Krankheitsbegriff</p> <p>Krankheit ist ein regelwidriger gesundheitlicher Zustand, der Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.ⁱ</p>	<p style="text-align: center;">Orientierung am krankenversicherungsrechtlichen Krankheitsbegriff</p>
<p style="text-align: center;">Akute Krankheit (Arbeitsunfähigkeit)</p> <p>Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Versicherte auf Grund von Krankheit die zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen können. Bei der Beurteilung ist darauf abzustellen, welche Bedingungen die bisherige Tätigkeit konkret geprägt haben.ⁱⁱ</p>	<p style="text-align: center;">Akute Krankheit (Prüfungsunfähigkeit)</p> <p>Prüfungsunfähigkeit liegt vor, wenn wegen einer akuten Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der Aussagewert einer Prüfungsleistung für die Feststellung der „wahren“ Kenntnisse und Fähigkeiten einer zu prüfenden Person erheblich eingeschränkt ist und die derzeitige Prüfung damit den Zweck verliert, Aufschluss ihre Befähigung für einen bestimmten Beruf oder für eine bestimmte Ausbildung zu geben.ⁱⁱⁱ</p> <p style="text-align: center;">Mögliche Folgen akuter Krankheit</p> <p>Rücktritt von einer Prüfung sowie Inanspruchnahme weiterer Regelungen wegen akuter Krankheit</p>
<p style="text-align: center;">Chronische Krankheit</p> <p>Länger andauernde, schwer heilbare Krankheiten gelten als chronisch. In der GKV gibt es nur den Begriff „schwerwiegende chronische Krankheit“ (§ 62 SGB V). Eine Krankheit ist schwerwiegend chronisch, wenn sie wenigstens ein Jahr lang mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung) [und eines von drei weiteren Kriterien erfüllt ist].^{iv}</p> <p>Langfristige Krankheiten, die zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe führen, fallen in der Regel unter die sozial- und gleichstellungsrechtlichen Behinderungsbegriffe.</p>	<p style="text-align: center;">Chronische Krankheit (Dauerleiden)</p> <p>Ein Dauerleiden ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, die trotz ärztlicher Behandlung bzw. des Einsatzes medizinisch-technischer Hilfsmittel nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft zu einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit führt. Derartige Dauerleiden sind inhaltlich prüfungsrelevant (siehe 3. Voraussetzung des Nachteilsausgleichs), wenn sie eine in der zu prüfenden Person auf unbestimmte Zeit begründete generelle Einschränkung der durch die Prüfung festzustellenden Leistungsfähigkeit darstellen.^v</p> <p style="text-align: center;">Mögliche Folge chronischer Krankheiten</p> <p>Nachteilsausgleich, wenn die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind^{vi}</p> <p>(1) insb. Vorliegen einer länger andauernden (gesundheitlichen) Beeinträchtigung</p> <p>(2) dadurch konkreter Nachteil, sofern Prüfung unter den für alle geltenden Bedingungen absolviert werden muss</p> <p>(3) dieser steht nicht in Zusammenhang mit durch die Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und ist keine ‚persönlichkeitsbedingte‘ generelle Leistungsbeeinträchtigung</p>
<p style="text-align: center;">Sozial- und gleichstellungsrechtliche Behinderungsbegriffe</p> <p>Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.^{vii}</p> <p>Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.^{viii}</p>	<p style="text-align: center;">Verwendung sozial- und gleichstellungsrechtlicher Behinderungsbegriffe</p> <p style="text-align: center;">Mögliche Folge von Behinderungen</p> <p>Nachteilsausgleich, wenn die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind</p> <p>(1) s. o.</p> <p>(2) s. o.</p> <p>(3) s. o.</p> <p style="text-align: right;">© Universität Hamburg, Dr. Maike Gattermann-Kasper, September 2014</p>

5.2 Auswirkungen eines Gesundheitsproblems bei Prüfungsleistungen

Auswirkungen eines Gesundheitsproblems (ICD-10)* bei Prüfungsleistungen				
Akutes Gesundheitsproblem (z. B. akute Infekte, akute Phase einer chronischen Krankheit, Knochenbruch)		Länger andauerndes oder dauerhaftes Gesundheitsproblem chronisch-somatische Krankheiten, psychische Krankheiten, Beeinträchtigungen des Sehens, Hörens, Sprechens, Bewegens, Teilleistungs- und Autismus-Spektrum-Störungen		
<i>Prüfungsunfähigkeit Teilnahmeunfähigkeit</i>	Prüfungsfähigkeit Teilnahmefähigkeit im Einzelfall →	Prüfungsfähigkeit Teilnahmefähigkeit		
		plus Bedarf an Nachteilsausgleich		ohne Bedarf an Nachteilsausgleich
		Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs sind erfüllt	Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs sind nicht erfüllt	
<i>Optionen:</i> Rücktritt von Prüfungen Verlängerung von Bearbeitungszeiten Zulassung zu Prüfungen mit Auflagen (z. B. Ersatzleistung für versäumte LV)	<i>Optionen:</i> im Einzelfall →	<i>Optionen:</i> Verlängerung von Bearbeitungszeiten Modifikation der Anwesenheitsregelung viele andere Maßnahmen	---	---
© Universität Hamburg, Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, März 2015				

* Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification (ICD-10-GM) ist die amtliche Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung in Deutschland. Seit 01.01.2015 ist die ICD-10-GM in der Version 2015 anzuwenden. <https://www.dimdi.de/static/de/klasi/icd-10-gm/>.

ⁱ Vgl. zum Krankheitsbegriff Welti, F. (2005) S. 35 ff.

ⁱⁱ Vgl. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) in der Fassung vom 14. November 2013.

ⁱⁱⁱ Vgl. Niehues, N./Fischer, E./Jeremias, C. (2014) S. 103, Randnummer 257.

^{iv} Vgl. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegend chronisch Erkrankte (Chroniker-Richtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2004, zuletzt geändert am 19. Juni 2008.

^v Vgl. Niehues, N./Fischer, E./Jeremias, C. (2014) S. 102, Randnummer 258.

^{vi} Vgl. Rux, J./Ennuschat, J. (2010) S. 102-103 und 167.

^{vii} § 2 Abs. 1 SGB IX sowie wortgleich § 3 BGG.

^{viii} Art. 1 UN-BRK.